

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1

### Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Für jeden Vertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## § 2

### Angebote

Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Aufträge unserer Kunden führen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zum Vertragsschluss. Bei gewünschten Planungsarbeiten werden anfallende Erstellungskosten bei Auftragserteilung verrechnet. Bei nicht Zustande kommen eines Angebotes mit Planung, stellen wir den Zeitaufwand für die Planungsarbeiten in Rechnung.

## § 3

### Leistungsumfang

- (1) Wir unterscheiden verschiedene Leistungsarten, die den Umfang unserer Lieferungspflicht festlegen:
  1. Reine Lieferung: Hierbei liefern wir nur nach den von dem Kunden eigenverantwortlich angegebenen Massen und bestellten Materialien.
  2. Lieferung und Verbau:  
Hierbei liefern wir nach dem von uns erstellten technischen Aufmass und sorgen für die Handwerksgerechte Einbringung der Baustoffe in den Baukörper.
  3. Sonderleistungen:  
Dies sind gesondert zu vereinbarende und zu vergütende Leistungen, die nicht von den Leistungsumfängen in § 4 Absatz 1 Ziffer 1. und 2. umfasst sind.
- (2) Wir sind berechtigt, unsere Vertraglichen Verpflichtungen durch von uns beauftragte Subunternehmer ausführen zu lassen.

## § 4

### Aufmaß (Gartenbau)

- (1) Soweit wir beauftragt sind, das technische Aufmass zu nehmen, führen wir einen Aufmaßtermin durch.  
Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er den vereinbarten Aufmasstermin nicht wahrnimmt oder drei von uns vorgeschlagene Aufmaßtermine nicht annimmt.
- (2) Kostenverursachende Abweichungen von dem ursprünglichen oder dem von uns genommenen Aufmass sind von dem Kunden zusätzlich zu vergüten, wenn diese mindestens fünf Prozent des ursprünglich vereinbarten Auftragswerts überschreiten. Wird erkennbar, dass darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen werden, so werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Dieser hat uns dann unverzüglich schriftlich zu erklären, ob er die weitere Ausführung des Auftrags durch uns wünscht oder den Vertrag kündigen will. Wünscht der Kunde die weitere Ausführung des Auftrages so sind die zusätzlichen Kostenverursachenden Leistungen von ihm zusätzlich wie Angeboten zu vergüten. Kündigt der Kunde den Vertrag, so werden keine weiteren Leistungen erbracht und die bis dahin erbrachten Leistungen abgerechnet.

## § 5

### Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich inklusive gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.
- (2) Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind wir berechtigt, im Fall einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung der Mehrwertsteuer den bei Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatz nachträglich der ursprünglich getroffenen Preisvereinbarung zugrunde zu legen.
- (3) Erfolgt die Lieferung durch uns später als vier Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten und/oder die sonstigen auf unserer Ware liegender Kosten (einschließlich öffentliche Abgaben) steigen.  
Weiterhin sind wir unter den vorbezeichneten Voraussetzungen zu einer angemessenen Preiserhöhung auch dann berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung weniger als vier Monate vergangen sind.

## § 6

### Lieferzeit und Verzug der Lieferung

- (1) Unsere Lieferfristen beginnen, sobald die für die Lieferung erforderlichen Angaben, insbesondere das technische Aufmass, vorliegen. Dies gilt nicht, wenn ein späterer Zeitpunkt als Baubeginn zur Lieferung vereinbart ist.
- (2) Sind wir in Verzug geraten, so hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die in jedem Fall mindestens vier Wochen betragen muss, zu gewähren.

## § 7

### Behinderung der Auftragsausführung

Wird die Erbringung unserer Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, behindert oder unmöglich, so hat der Kunde uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies tritt vor allen Dingen dann zu, wenn kein Zugang zum unentgeltlichen Wasseranschluss besteht oder die unentgeltliche Stromzufuhr nicht ausreichend abgesichert ist. In diesem Falle wird auf Kosten des Eigentümers ein Stromerzeuger gemietet (70 € pro Tag) oder ein Elektriker bestellt.

## § 8

### Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem konkreten Auftrag folgenden Ansprüche unser Eigentum.

## § 9

### Zahlungsbedingungen

Bei Auftragssummen unter 5.000 € wird der Betrag unmittelbar nach Fertigstellung in Bar oder 2 Tage per Überweisung abzügl. 3% Skonto fällig, danach ohne Skonto.

Bei Flächen ab 100 qm und/oder Sonderflächen halten wir uns vor, bei Zugang der Auftragsbestätigung, 30 % der vereinbarten Auftragssumme für Material- und Vorkosten zu berechnen. Der Rest wird je nach Länge der Bauzeit in Teilzahlungen oder nach der Erbringung der gesamten Arbeitsleistungen ohne Abzug fällig.

- (2) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden, wenn dieser Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausgeschlossen, wenn nicht das vermeintliche Gegenrecht des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Die Aufrechnung mit einer nicht rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## § 10

### Gewährleistung

- (1) Die Firma D.S. steinwerk gewährt entgegen den gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen, eine 3 jährige Gewährleistung auf alle ausführenden Arbeiten. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten abweichend folgende Verjährungsfristen:
  1. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
  2. Handelt es sich bei den erfolgten Lieferungen beziehungsweise durchgeführten Leistungen um solche gemäß § 438 Abs. 1 Ziff. 2, 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB, so beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Lieferung.
- (2) Ist eine von uns erbrachte Lieferung mangelhaft, so hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Frist muss in jedem Fall mindestens vier Wochen betragen. Wird innerhalb der Nachfrist der Mangel nicht beseitigt, so ist der Kunde unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.
- (3) Der Kunde hat unsere Lieferungen unverzüglich nach Fertigstellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rügen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei die Absendung der Rüge. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Rüge, so verliert er jegliche Gewährleistungsrechte. Gleiches gilt, wenn der Kunde einen nicht offensichtlichen Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen seit seiner Entdeckung schriftlich rügt.
- (4) Für die Verletzung anderer Rechtsgüter des Kunden (einschließlich der zu seinem Hausstand gehörenden Personen) als Leben, Körper und Gesundheit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nur dann, wenn die Verletzung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- (5) Garantien werden von uns nur auf die Imprägnierungen übernommen. Aufgrund unserer jahrelangen praktischen Erfahrung mit Steinsanierungen und „Festen Fugen“ können wir eine dauerhaft unkrautfreie Steinfläche von bis zu 95% bei neu verlegten Steinflächen gewährleisten. Bei vorhandenen älteren Steinflächen die nachträglich ausgekratzt werden müssen, hängt dies jedoch stark von den vorhandenen Unkrautwurzeln unterhalb der Steinfläche ab und kann daher nur bedingt gewährleistet werden.

## § 11

### Bildrechte

Der Kunde erkennt mit Erteilung des Auftrages das Recht auf freie Nutzung und Darstellung der von uns erstellten Zeichnungen und Digitalbilder an. Diese werden ausdrücklich nur zur Werbezwecken im Internet auf unserer Homepage, auf Prospekten oder in Fotoalbum verwandt.

## § 12

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Ganzen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien in zulässiger Weise am nächsten kommt.